

non solum a te, sed etiam a tuis successoribus in praedicto oratorio et rebus superius designatis constitui- mus nihilominus exhibere.	non solum te, sed etiam eas quae loco tuo successe- rint in praedicto monaste- rio et rebus superius desig- natis constituimus nihilominus exhibere.
--	---

Sieht man von der Adresse ab, so ergibt sich aus den beiden Texten der folgende Hergang: der Presbyter Johannes verfügte testamentarisch, dass auf seinem Besitze ein Mönchkloster eingerichtet werden sollte, und betraute mit der Ausführung dieser Bestimmung P. Pelagius II. Dieser liess zwar Grund und Gebäude von Beamten der römischen Kirche in Besitz nehmen, starb aber, bevor er Mönche hatte einführen können. Gregor erst wollte den Besitz einer Congregation, offenbar von Mönchen, deren früheres Kloster 'in ruinae est periculo constitutum' zu Eigenthum übergeben, und zwar gemäss der ersten Urkunde. Aber 'pro difficultate temporis' muss dieser Plan gescheitert sein, und deshalb führte Gregor, indem er sich eine Abweichung vom Testamente des Johannes gestattete, eine Nonnencongregation in das Kloster ein, deren früherer Wohnsitz nach der zweiten Urkunde ebenfalls 'in ruinae periculo positum' war. Denn es gab 3000 Nonnen, die sich aus allen Theilen Italiens nach Rom geflüchtet hatten und durch deren Versorgung das Budget der römischen Kirche schwer belastet wurde¹⁾!

Nur die Adresse, die in beiden Urkunden dieselbe zu sein scheint, steht mit den Texten nicht im Einklange; denn der Adressat der ersten Urkunde muss ein Abt sein. Die Abkürzung 'abb.' der einen Handschrift kann natürlich ebenso wohl 'abbati' wie 'abbatissae' bedeuten; dagegen erklärt sich 'abbas' der anderen Handschrift leichter als falsch gebrauchter Nominativ, ebenso wie in derselben Handschrift im Titel von Reg. VII, 10. Indess kann man natürlich darauf nicht viel Werth legen, noch weniger auf die Lesart einer alten Ausgabe, die die Mauriner anführen: Bona abbati.

Der Name: Bona ist für die zweite Urkunde genügend dadurch beglaubigt, dass er sich in den beiden von einander unabhängigen Sammlungen C und R findet. Man muss also annehmen, dass der Titel der zweiten Urkunde auf die erste zurückgewirkt hat, und nicht umgekehrt. Nun ist es allerdings möglich, dass im Archetypus von R der Name Bona an die Stelle eines ganz anders lautenden Namens in die erste Urkunde eingesetzt worden ist. Aber viel erklärlicher wird doch das Versehen des Abschreibers, wenn im Register ein Name stand, von dem er vermuthen konnte, dass er durch

1) Vgl. Reg. VII, 23 etc.